

<b>§ 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin</b>	
<b>Ziel</b>	Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, eine <b>Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden</b> selbstständig zu bearbeiten und die <b>gewonnenen Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu bewerten</b> . Gleichwertige Leistungen können angerechnet werden.
<b>Voraussetzungen</b>	Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Bachelorstudiengang zuletzt <b>an der Freien Universität Berlin immatrikuliert</b> gewesen sind,</li> <li>2. im Bachelorstudiengang bereits Module im Umfang von insgesamt <b>mindestens 90 LP</b> geleistet, <b>einschließlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Einführung in die Pädagogik für Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf“ (8 LP),</li> <li>- „Sprachliche Entwicklung“ (14 LP)</li> <li>- sowie mindestens eines der folgenden beiden Module: „Emotionale und soziale Entwicklung“ (14 LP) oder „Entwicklung des Lernens“ (14 LP) erfolgreich absolviert haben.</li> </ul> </li> </ol>
<b>Nachweise &amp; Betreuung</b>	Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind <b>Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2</b> beizufügen, ferner die <b>Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung</b> der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss einen Betreuerin ein.
<b>Voraussetzungen bei der Themenwahl</b>	<b>Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit derdem Betreuerin das Thema der Bachelorarbeit aus.</b> Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Gegenstand der Betreuung ist die Anleitung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eigenen Fachgebiets. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

<b>Dauer &amp; Umfang</b>	Die Bachelorarbeit soll etwa <b>7500 Wörter</b> umfassen. Sie wird in deutscher Sprache abgefasst. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, sofern die beiden Prüfungsberechtigten diesem Antrag zugestimmt haben. Die <b>Bearbeitungsfrist</b> für die Bachelorarbeit beträgt <b>12 Wochen</b> . War eine <i>Studierender</i> über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Bachelorarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Bachelorarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.
<b>Zulassung durch Prüfungsausschuss &amp; Einreichung</b>	Als <b>Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas</b> durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten 2 Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat <i>dieder</i> Studierende schriftlich zu versichern, dass <i>sieer</i> die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form als <b>PDF abzugeben</b> . Die PDF-Datei muss den Text der Bachelorarbeit maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.
<b>Bewertung</b>	Die Bachelorarbeit ist in der Regel <b>innerhalb von 6 Wochen</b> von 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll <i>derdie</i> Betreuerin der Bachelorarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Bachelorarbeit <b>mindestens „ausreichend“ (4,0)</b> ist.
<b>Anrechnung</b>	Die Anerkennung einer Leistung auf die Bachelorarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Bachelorstudiengang zu erbringenden Bachelorarbeit, die das Qualifikationsprofil des Bachelorstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.